



Allgemeine Unterrichtsbedingungen Instrumentaler Einzelunterricht + Instrumentaler Gruppenunterricht

- Der Unterricht wird wöchentlich erteilt als Einzelunterricht / Gruppenunterricht.
- Das Unterrichtsjahr ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Schuljahres und dem Ende der Sommerferien an den allgemeinbildenden Schulen, entsprechend den amtlichen Regelungen am Ort der Musikschule / des Instrumentallehrers.
- In den Schulferien ist unterrichtsfreie Zeit. Es gelten die Ferien am Ort der Musikschule / des Instrumentallehrers.
- An sog. „beweglichen Ferientagen“ findet der Unterricht statt.
- Das Jahreshonorar ist in zwölf gleichen Raten im Voraus zum 01. eines Monats zu zahlen. Das Honorar wird verpflichtend per Dauerauftrag auf das genannte Konto überwiesen.
- Eine Erhöhung des Honorars ist nur zum Beginn des offiziellen Schuljahres möglich und hat nach den Grundsätzen der Billigkeit zu erfolgen. Sie muss mindestens 8 Wochen vorher dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden.
- Die ersten 4 Wochen gelten als kostenpflichtige Probezeit.
- Bei längerer Erkrankung der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach zwei Wochen. Aus anderen Gründen von der Lehrkraft abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgegeben, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet. Vom Schüler abgesagte Stunden sind von der Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig. Absprachen mit der Lehrkraft bezüglich Stundenverlegungen sind möglich, wenn der Stundenplan der Unterrichtsklasse dieses zulässt.
- Der Unterrichtsvertrag kann zum 31.01. eines jeden Jahres und zum 01.08. zu Beginn des offiziellen Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.
- Diese Rahmenbedingungen orientieren sich an den Richtlinien Allgemeiner Musikschulen und an den Unterrichtsverträgen des DTKV (Deutscher Tonkünstlerverband)